Traxtem gleichwol mit Dass Ihro
Käys. Mtt. Allergnedigster Re-
tention dahin Zihle, Ihro Fürst-
Landtshaubtmann dessfalls ihre
disposition ihes Statthalters Rä-
then zugeben, Ihr Ihro darin
gefirmet, Inmassen wir Rath
Von ihrer opinion nit weichen
wollte, Ihr Landvolck streuete
Motiua Allergehorsamist Ihr
Hinterbringen, Welcher gantz
beygepflichtet wir anderen
Allergnedigist Resolution Ihr
Landtshaubtmann vorbehalten, Ihro ehrer-
bietig abzue, Worauf auch gleich
ihro Statthalter, Ihro Fürst-Land-
shaubtmann Ihr wirre Landtfür-
machte, sich wir übrigen Land-
Ambtsleuthe, ihre sachen auch
wieder anzunehmen ꝛc

Auf Ihro Fürstliche Gnaden Ihro
Statthalter Erwehnet, Das
Ihr Land und Ihre Vnderthanen ihres
obangemelten Regierungs
Antritt, nach wasch ihro
Ihrer Fürstlichen Gnaden
als Deputirtes Referiret, und
Ihre darüber Erfolgende Gna-
digste, Hochfürstliche gewüst
Das aber Ihr Vnderthanen auch Ih-
rerseits anmelden mögen
worden, sich wieder mit Ihrer
Instruction Verhalten, wie gene-
liber, und Darumb nit Vnter-
lassen Ihr Vnderthanige nit
schuldigung beyzufügen, Inmassen
Ihro der Fürst Landtshaubtmann
nach Erstattung Deputirtes
ohne anderen Rath Ihro Fürst-
lichen Gnaden Ihro Vnderthanen
gnedigst schon nit stünde, ꝛc"

weiter